

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 7/10 B

L 7 V 4/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 V 47/00 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt - Landesversorgungsamt -,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.4.2010 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) die vom Beklagten getroffene Entscheidung bestätigt, wonach der Anspruch des Klägers auf Versorgungsbezüge ab 1.9.1994 wegen gleichzeitigen Bezugs einer auf derselben Ursache beruhenden Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruhte (§ 48 Abs 1 Satz 1, Satz 2 Nr 3 SGB X iVm § 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG). Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger grundsätzliche Bedeutung und Divergenz geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Zwar hat der Kläger die Frage als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet, ob für die Ruhensvorschrift des § 65 BVG die Rente nach Versorgungsrecht um den in der Unfallrente enthaltenen kriegsbedingten Anteil durch Subtraktion zu kürzen ist oder ob allein eine proportionale Kürzung sachgerecht ist. Er hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargelegt. Diese ist ua dann nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung selbst vorgetragen, dass das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.8.1990 - 9a/9 RVh 1/89 - (SozR 3-3100 § 65 Nr 1) hinreichende Anhaltspunkte für eine Entscheidung (zu seinen Gunsten) enthalte. Dieses habe das LSG - ebenso wie der Beklagte - zu Unrecht nicht als



einschlägig angesehen. Damit rügt er im Kern eine unzutreffende Rechtsanwendung, die indes nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist (*so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, den der Kläger weiter anführt, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 6 Diese Erfordernisse hat der Kläger nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere hat er keinen abstrakten Rechtssatz des LSG herausgearbeitet, der einem abstrakten Rechtssatz in dem Urteil des BSG vom 29.8.1990 - 9a/9 RVh 1/89 - entgegenstehen könnte. Auch insoweit beschränkt sich sein Vorbringen im Kern darauf, das LSG habe die vom BSG in dem vorgenannten Urteil vorgenommene Berechnungsmethode in seinem Fall fälschlicherweise nicht angewendet. Er macht also auch im Rahmen der Divergenzrüge letztlich nur eine unzutreffende Rechtsanwendung geltend, auf die - wie bereits dargelegt - eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz, dem es zu folgen gewillt ist, und subsumiert es dementsprechend den Sachverhalt fehlerhaft, so kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)